

---

**Gesetz  
über den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung**

vom 16. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

---

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. März 2010<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982<sup>2</sup> und Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 6. Juli 1983<sup>3</sup>

als Gesetz:<sup>4</sup>

*Art. 1 Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung*

<sup>1</sup> Der Kanton führt die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

<sup>2</sup> Die kantonale Zentralstelle vollzieht die dem Kanton übertragenen Aufgaben und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

*Art. 2 Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde führt eine Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Stelle bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung vollzieht die Aufgaben und Massnahmen, die ihr im Rahmen der vom Bund festgelegten Versorgungskonzepte von der kantonalen Zentralstelle zugewiesen werden.

---

1 ABl 2010, 878 ff.

2 SR 531.

3 SR 531.11.

4 Vom Kantonsrat erlassen am 22. September 2010; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 16. November 2010; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

## 431.1

### Art. 3 *Verfahren*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der kantonalen Zentralstelle und der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung kann innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Zur Einsprache ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat.

<sup>3</sup> Einspracheentscheide können bei der Verwaltungsrekurskommission mit Rekurs angefochten werden. Die Verwaltungsrekurskommission entscheidet endgültig.

### Art. 4 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Regierung des Kantons St.Gallen  
erklärt:<sup>5</sup>

Das Gesetz über den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung wurde am 16. November 2010 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 5. Oktober bis 15. November 2010 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>6</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

---

5 Siehe ABl 2010, 3669 f.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2010, 3190 f.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	46-17	16.11.2010	01.01.2011

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
16.11.2010	01.01.2011	Erlass	Grunderlass	46-17